



**01. Mai 2015**

**V 1.2 de**

Referenz/Aktenzeichen: 511.5-00009

# Richtlinie

## Zulassung von Triebfahrzeugführern und -führerinnen deutscher Eisenbahnunternehmen nach VTE<sup>1</sup>

**Bundesamt für Verkehr BAV**

---

<sup>1</sup> SR 742.141.21

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
Abteilung Infrastruktur IN/zr

Referenz/Aktenzeichen: 511.5/00009

Autor: IN/zr

Anwendungsgebiet: BAV Prozess 43

Verteiler: Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite

Sprachfassungen: Deutsch (Original)

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr



Toni Eder, Vizedirektor  
Abteilung Infrastruktur

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.0	10.09.2009	jek		ersetzt
V 1.1	01.02.2010	jek	VTE neu	ersetzt
V 1.2	01.05.2015	har	TfPV (EBA) in Kraft	

## Inhalt

1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	3
2. Kapitel:	Fahrten auf Strecken und in Bahnhöfen in Grenznähe	4
3. Kapitel:	Fahrten ausserhalb der grenznahen Strecken und Bahnhöfe	4
4. Kapitel:	Meldungen an die deutsche Behörde (EBA)	6
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	6
Anhang 1:	Grenzbetriebsstrecken D - CH	

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) haben am 25. Oktober 2004 für Deutschland und die Schweiz eine Regelung zur Vereinfachung der Zulassung und über den Einsatz der Triebfahrzeugführer und -führerinnen auf den grenznahen Strecken und Bahnhöfen vereinbart.

<sup>2</sup> Die EU-Richtlinie 2007/59/EG sieht im Artikel 8 die Anerkennung der Zertifizierungsdokumente von Triebfahrzeugführern und -führerinnen aus Drittländern im grenzüberschreitenden Verkehr auf Abschnitten des Eisenbahnsystems eines Mitgliedstaates im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen vor.

<sup>3</sup> Die Schweiz hat in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE<sup>2</sup>) mit Gültigkeit seit dem 14. Dezember 2003 die Anerkennung von ausländischen Führerscheinen geregelt. Die folgenden Regelungen umfassen die Vorgaben für die gegenseitige Anerkennung der Grundanforderungen und Erstzulassungen sowie die Eintragungskompetenzen in den ausländischen Führerscheinen und Bescheinigungen. Die bestehende Regelung vom 25. Oktober 2004 für die grenznahen Verkehre ist ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung.

<sup>4</sup> Deutschland hat die Vorgaben von Art. 36 der EU-RL 2007/59/EG mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) vom 29. April 2011 und der Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV) vom 22.11.2013 umgesetzt.

<sup>5</sup> Die gegenseitige Anerkennung der Grundanforderungen basiert auf der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (TSI Betrieb).

---

<sup>2</sup> SR 742.141.21

## **2. Kapitel: Fahrten auf Strecken und in Bahnhöfen in Grenznähe**

### **Art. 2 Kenntnisse und Fertigkeiten**

Der Ausbildungsumfang ist durch das deutsche Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit einem Schweizer Eisenbahnunternehmen oder einem kompetenten Ausbildungsinstitut festzulegen.

### **Art. 3 Aus- und Weiterbildung**

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch das deutsche Eisenbahnunternehmen. Dabei kann auch auf ein kompetentes Ausbildungsinstitut zurückgegriffen werden.

### **Art. 4 Fähigkeitsprüfung**

Die Fähigkeitsprüfung erfolgt nach Art. 22 und 45 VTE<sup>3</sup> durch einen vom BAV ernannten Prüfungsexperten oder eine vom BAV ernannte Prüfungsexpertin.

### **Art. 5 Eintrag in der Zusatzbescheinigung / im Beiblatt zum Führerschein**

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der bestandenen Fähigkeitsprüfung erhält der Triebfahrzeugführer oder die Triebfahrzeugführerin gemäss Art. 45 und Anhang 6 VTE nach der Vorgabe des Anhanges 1 dieser Richtlinie die Fahrberechtigung durch einen Eintrag der einsetzenden Stelle in der Zusatzbescheinigung, Anlage 2 Bst. A, h nach TfV, im Beiblatt zum Führerschein des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 753, Anlage 2b) oder in der Bescheinigung nach VTE<sup>4</sup> mit dem Vermerk des betreffenden Streckenteiles oder Bahnhofes.

<sup>2</sup> Für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet (z.B. Basel Bad Bf mit anschliessenden Strecken Richtung Weil, Lörrach, Riehen und Grenzach) ist kein Eintrag erforderlich. Es gelten die Vorgaben nach Art. 44 VTE.

### **Art. 6 Erneuerung**

Die Erneuerung der Zulassung erfolgt alle 5 Jahre durch das Bestehen der periodischen Prüfung der Fachkenntnisse nach Art. 38 und 45 VTE.

## **3. Kapitel: Fahrten ausserhalb der grenznahen Strecken und Bahnhöfe**

### **Art. 7 Körperliche und psychologische Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Prüfung erfolgt durch einen Arzt oder eine Ärztin bzw. Psychologen oder Psychologin gemäss der:

- a. Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen“ (VTE); oder
- b. Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV); oder

---

<sup>3</sup> SR 742.141.21

<sup>4</sup> SR 742.141.21

- c. VDV-Schrift 714 „Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen“ (Ausgabe 08/13) des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV); oder
- d. Konzernrichtlinie 107.0000 „Verkehrsmedizin und Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (gültig ab 01.07.2005) und Handbuch „Tauglichkeit feststellen“ 10700 (gültig ab 01.01.2011) der Deutsche Bahn AG (DB AG).

<sup>2</sup> Triebfahrzeugführer und -führerinnen, die den Führerschein der Klasse 3 gemäss VDV nach dem 14.12.2003<sup>5</sup> erhalten haben, müssen nach einer medizinischen und psychologischen Untersuchung durch einen Arzt oder einer Ärztin bzw. Psychologen oder Psychologin für tauglich erklärt worden sein.

## Art. 8 Kenntnisse und Fertigkeiten

<sup>1</sup> Zum Einsatz können Triebfahrzeugführer mit der Klasse B nach der Zusatzbescheinigung gemäss TfV oder Eisenbahnfahrzeugführer mit dem Führerschein der Klasse 3 gemäss VDV-Schrift 753 "Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie" (Ausgabe 07/06) kommen. Die Klasse 3 entspricht dabei der Kategorie B gemäss Art. 4 VTE.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsumfang ist durch das deutsche Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit einem Schweizer Eisenbahnunternehmen oder einem kompetenten Ausbildungsinstitut festzulegen.

## Art. 9 Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch das deutsche Eisenbahnunternehmen. Dabei kann auch auf ein kompetentes Ausbildungsinstitut zurückgegriffen werden.

## Art. 10 Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung erfolgt nach VTE<sup>6</sup> durch vom Bundesamt für Verkehr (BAV) ernannte Prüfungsexperten oder -expertinnen. Die theoretische Prüfung kann auch in Deutschland stattfinden; Beauftragte des BAV können nach Unterrichtung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) daran teilnehmen.

## Art. 11 Eintrag in der Zusatzbescheinigung / im Beiblatt zum Führerschein

Auf der Grundlage der bestandenen Fähigkeitsprüfung erhält der Triebfahrzeugführer oder die Triebfahrzeugführerin gemäss Art. 47 und Anhang 1 VTE sowie der Richtlinie Fähigkeits- und periodische Prüfungen die Fahrberechtigung durch einen Eintrag der einsetzenden Stelle in der Zusatzbescheinigung nach TfV, im Beiblatt zum Führerschein (VDV-Schrift 753, Anlage 2b) oder in der Bescheinigung nach VTE durch Vermerk der betreffenden Netze und Betriebsvorschriften.

*Anmerkung: Die **einsetzende Stelle** ist entweder das verantwortliche deutsche EVU mit Netzzugang in der Schweiz oder das verantwortliche schweizerische EVU im Kooperationsfall.*

## Art. 12 Erneuerung der Zulassung

Die Erneuerung der Zulassung erfolgt alle 3 Jahre durch das Bestehen der periodischen Prüfung der Fachkenntnisse nach VTE.

<sup>5</sup> Die erste VTE ist am 14.12.2003 in Kraft getreten.

<sup>6</sup> SR 742.141.21

## **4. Kapitel: Meldungen an die deutsche Behörde (EBA)**

### **Art. 13 Datenaustausch**

<sup>1</sup> Das BAV und das EBA führen die Eisenbahnaufsicht im gegenseitigen Einvernehmen durch; die formale Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bleibt davon unberührt.

<sup>2</sup> Der Austausch personenbezogener Daten zwischen dem BAV und dem EBA ist zulässig, soweit dies für die oben genannten Aufgaben erforderlich ist.

## **5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2015 in Kraft und gilt bis zum 29. Oktober 2018

### **Art. 15 Aufhebung bisheriger Richtlinien**

Die Richtlinie vom 1. Februar 2010 wird aufgehoben.

### **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Führerscheine der Klasse 3 gemäss VDV-Schrift 753 sind maximal bis zum 29. Oktober 2018 gültig.

<sup>2</sup> Die Führerausweise der Kat. D gemäss VTE vom 30. Oktober 2003 sind entsprechend der Gültigkeitsdauer, spätestens bis zum 31. Dezember 2015 gültig.

## **Anhang 1**

Grenzbetriebsstrecken D – CH